

Jonny Bruhn-Tripp

**Zugang von Auszubildenden,
Schülern und Studenten
in
SGB II-Leistungen
zum notwendigen Lebensunterhalt**

Stand: September 2016
Neunte Gesetz zur Änderung des SGB II vom 26.07.2016 –
Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Ausset-
zung der Insolvenzantragspflicht) vom 26. Juli 2016

Zu dieser Schrift: Einleitung

Die Stellung von Auszubildenden, Schülern und Studenten im SGB II ist äußerst kompliziert. Auszubildende, Schüler und Studenten unterliegen im SGB II einer speziellen Ausschlussregelung vom ALG II-Anspruch. Generell heißt es: Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach BAföG förderfähig ist, sind vom ALG II Anspruch ausgeschlossen und erhalten nur Härtefall-Leistungen zur Existenzsicherung nach der Sondervorschrift des § 27 SGB II. Von dem Leistungsausschluss aus dem ALG II bestehen viele kompliziert gefasste „Rückausnahmen“.

Im Folgenden werden die Fragen behandelt:

Welche Auszubildenden haben einen Anspruch auf das „normale ALG II“, sogenannte ALG II-Leistungsberechtigung?

Welche Schüler, Studenten sind ALG II-Leistungsberechtigt?

Für welche Schüler, Studenten, Auszubildende bestehen „Rückausnahme“ vom ALG II-Leistungsanspruch?

Welche Auszubildenden, Schüler, Studenten erhalten unabhängig von einer ALG II-Leistungsberechtigung Härtefall-Leistungen zur Existenzsicherung?

Erhalten Auszubildende, Schüler, Studenten ergänzend zum BAföG Mehrbedarfsleistungen?

Eine zusammenfassende Übersicht über die Zugangsberechtigung von Schülern und Studenten in das ALG II oder in die Leistungen nach § 27 SGB II findet sich auf den Seiten 28 – 30.

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick: Neuregelungen durch das Rechtsvereinfachungsgesetz	5
2. Neuregelung der ALG II-Leistungsberechtigung von Berufsauszubildenden	12
2.1. ALG II-Leistungsausschluss von Auszubildenden.....	14
3. Neuregelung der ALG II-Leistungsberechtigung von Schülern und Studierenden	15
3.1. ALG II-Anspruchsausschluss von Schülern und Studierenden	22
3.2. Härtefall-Darlehen für Schüler und Studierende.....	24
3.3. Härtefall-Zuschuss für Schüler über 30 Jahre	26
4. Beispiele für den ALG II-/SGB II Hilfebedarf für den notwendigen Lebensunterhalt	30

Vorbemerkung

Das mit dem Vierten Hartz Gesetz eingeführte SGB II enthielt den sozialhilfetypischen Grundsatz: Auszubildende, die sich in einer (abstrakt) nach der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) des SGB III oder in einer (abstrakt) BAföG förderungsfähigen Ausbildung befinden, sind vom Anspruch auf ALG II-Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt ausgeschlossen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bestand bis zur Neuregelung durch das Rechtsvereinfachungsgesetz 2016 nur für Schüler und Auszubildende, die während einer förderungsfähigen Berufs- oder Schulausbildung bei den Eltern wohnen. Dieser Grundsatzausschluss beinhaltete die Einschränkung der SGB II-Leistungen auf nicht von der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder dem BAföG abgedeckte Bedarfe, z.B. Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung. In individuellen Härtefällen konnte ein SGB II-Darlehen für Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts gewährt werden (§ 27 SGB II). Der Ausschluss aus dem ALG II führte immer wieder zu der sozialen Notlage, dass bei höheren als im BAföG-Bedarfssatz abgegoltenen Wohnkosten die Familien die ungedeckten Wohnkosten vom Regelbedarf des ALG II finanzieren mussten. Diese Notlage behob auch nicht der mit dem Fortentwicklungsgesetz des SGB II vom 20.07.2006 eingeführte Wohnkostenzuschuss für Auszubildende, Schüler und Studenten.¹

¹ Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.07.2006. Der Wohnkostenzuschuss sollte den Differenzbetrag zwischen den im BAföG-Bedarfssatz pauschal angesetzten Wohnkosten und den ungedeckten angemessenen Wohnkosten (Miete und Heizung) abdecken.

1. Überblick: Neuregelungen durch das Rechtsvereinfachungsgesetz

Durch das Rechtsvereinfachungsgesetz sind die speziellen Ausschlussregelungen für Auszubildende (Schüler, Studenten) aus dem ALG II-Anspruch entschärft worden. Der Kreis leistungsberechtigter Auszubildender (Schüler, Studenten) und die Härtefallregelungen wurde erweitert.²

Leistungsberechtigt auf das ALG II sind fortan generell Berufsauszubildende oder Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen, die nicht in Wohnheimen oder einem Internat bei voller Verpflegung untergebracht sind. Gleiches gilt für behinderte Auszubildende, die für eine Berufsausbildung oder berufsvorbereitende Maßnahme SGB III-Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Diese Auszubildenden haben unter den üblichen Voraussetzungen einen Anspruch auf das „normale ALG II“. Unterschreitet die Ausbildungsförderung den SGB II-Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt besteht ein uneingeschränkter Anspruch auf das ALG II. Bei Bezug von BAföG, BAB oder Elternunterhalt besteht ein „normaler Anspruch“ auf aufstockende ALG II-Leistungen.³

Erweitert wurde auch der Kreis der ALG II-Leistungsberechtigter Schüler und Studenten. Anspruchsberechtigt auf das ALG II sind generell Schüler und Studierende, die im

² Bundesgesetzblatt Teil I, 2016, Nr. 37 vom 29.07.2016: Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016.

³ Im Gegenzug wurden der Wohnkostenzuschuss und die Übernahme von Mietschulden für ausgeschlossene Auszubildende gestrichen.

Haushalt der Eltern wohnen und BAföG-Leistungen beziehen oder nur wegen der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen nicht beziehen. ALG II-Leistungsberechtigte Schüler und Studenten erhalten unter den gleichen Voraussetzungen wie sonstige Hilfebedürftige aufstockende ALG II-Leistungen.

Neu eingeführt wurde eine Weiterzahlungsregelung, wonach ALG II-Leistungen solange weiter zu zahlen sind, bis das BAföG-Amt über den BAföG-Antrag entschieden hat. Der Anspruch auf Weiterzahlungs-ALG II besteht bis zum Folgemonat des BAföG-Ablehnungsbescheids. Wird BAföG bewilligt, wird aufstockendes ALG II gewährt, wenn das BAföG den SGB II-Hilfebedarf unterschreitet. Wird der BAföG-Antrag wegen Anrechnung von Einkommen und Vermögen abgelehnt, wird aufstockendes ALG II gewährt, wenn das Einkommen und/oder der Unterhaltsbetrag den SGB II-Bedarf unterschreitet. Wird der BAföG-Antrag aus anderen Gründen als der Anrechnung von Einkommen und Vermögen abgelehnt, muss geprüft werden, ob nach Ausnahmeregelungen ein Anspruch auf AG II besteht.

Erklärtes Ziel der Neuregelung ist es, die Aufnahme und das Absolvieren einer Ausbildung (Berufsausbildung, Schulausbildung, Studium) zu erleichtern. Durch die Neuregelung soll zudem verhütet werden, dass Auszubildende (Schüler und Studenten) wegen einer nicht bedarfsdeckenden Ausbildungsförderung oder nicht bedarfsdeckender BAföG-Sätze eine Ausbildung abbrechen oder erst gar nicht aufnehmen.⁴

⁴ Siehe: Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung“, Drucksache 18/8041, S. 2, 23, 29.

Keinen Anspruch auf das „normale ALG II“ haben weiterhin Schüler und Studenten, deren Anspruch auf BAföG wegen eines anderen Grundes als der Anrechnung von Einkommen und Vermögen abgelehnt worden ist. Generell ausgeschlossen vom ALG II-Anspruch bleiben Studenten an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen. Ein Leistungsausschluss aus dem ALG II besteht weiterhin für Schüler und Studierende, die aus anderen Gründen als der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen vom BAföG ausgeschlossen sind.

Für ausgeschlossene Auszubildende, Schüler und Studenten besteht über Härtefallregelungen ein Zugang in SGB II-Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt nach § 27 SGB II. Zugänge in die SGB II-Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB II sind

- Beihilfen
- Übergangs-Darlehen
- Härtefall-Darlehen
- Härtefall-Zuschuss.

Beihilfen sind Leistungen für nicht von der BAB/dem BAföG abgedeckte Bedarfe. Das Überbrückungs-Darlehen soll verzögerte Zahlungen der Ausbildungsvergütung, des BAföG oder BAB zu Beginn der Ausbildung schließen.

Die für Härtefälle vorgesehenen Darlehen oder Zuschüsse sollen – analog dem ALG II – den sozialhilfetypischen Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt abdecken. Von der Gewährung eines Zuschusses sind Studenten an Hochschulen, Akademien und höheren Fachschulen ausgeschlossen.

Die Leistungen für Auszubildende, Schüler und Studierende nach § 27 SGB II gelten nicht als ALG II.

Arbeitsblatt: SGB II-Leistungen für Auszubildende

„Normales ALG II“ nach § 19 SGB II für nach § 7 Abs. 6 SGB II leistungsberechtigte Auszubildende, Schüler und Studenten
Weiterzahlungs-ALG II für nach § 7 Abs. 6 SGB II leistungsberechtigte Schüler und Studierende: Weiterzahlung des ALG II bis zur Entscheidung des BAföG-Amtes über den jeweils (neu) gestellten BAföG-Antrag. Wird BAföG bewilligt und unterschreitet das BAföG den SGB II Bedarf, besteht ein Anspruch auf „aufstockende ALG II“ Leistungen.
Beihilfen für nicht ausbildungsbedingte Bedarfe (§ 27 Abs. 2 SGB II)
Härtefall-Darlehen analog den Leistungen des ALG II für den notwendigen Lebensunterhalt nach § 27 Abs.3 SGB II für Auszubildende, die nach § 7 Abs.5 SGB II vom Anspruch auf das „normale ALG II“ ausgeschlossen sind (§ 27 Abs. 3 S. 1 SGB II)
Härtefall-Zuschuss analog dem ALG II für vom „normalen ALG I“ ausgeschlossene Schüler über 30 Jahre (§ 27 Abs. 3 S. 2 SGB II) ⁵
Übergansdarlehen nach § 27 SGB II bei einer Zahlungslücke der Ausbildungsvergütung, des BAföG oder BAB zu Ausbildungsbeginn

⁵ Der Härtefall-Zuschuss ist für befristet für Ausbildungen, die vor dem 31.12.20120 begonnen haben.

Arbeitsblatt: Normales ALG II

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
➤ Regelbedarfe		
- Alleinstehende/Alleinerziehe	404 €	409 €
- Volljährige Partner	je 364 €	368 €
- 18 bis unter 25-jährige Kinder	324 €	327 €
- Kinder 14 bis unter 18	306 €	311 €
- Kinder 6 bis unter 14 Jahre	270 €	291 €
- Kinder 0 bis unter 6 Jahre	237 €	237 €
➤ Übernahme angemessener Unterkunftskosten		
➤ Übernahme der Heizkosten laufende und am Ende des Verbrauchsjahres abgerechnete Nachforderungen		
➤ Mehrbedarfe, z.B.		
- bei Schwangerschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche		
- bei Alleinerziehung		
- bei medizinisch angezeigter kostenaufwändiger Ernährung		
- bei einem im Einzelfall unabweisbaren, laufenden und nicht nur einmaligen besonderen Bedarf, z.B. bei Wahrnehmung des Umgangsrechts		
- bei dezentraler Warmwasserzubereitung		
➤ Einmalige Beihilfen für nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe, z.B. Erstausrüstung für die Wohnung, den Haushalt, für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt, Anschaffung, Reparatur oder Miete von orthopädischen Schuhen, therapeutischem Gerät		
➤ Darlehen für vom Regelbedarf umfasste und nach den Umständen unabweisbare Bedarfe, z.B. laufender Ausstattungsbedarf für die Wohnung, Kleidung... ⁶		
➤ Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche		
➤ Übernahme von Mietschulden/Energieschulden zur Sicherung der Unterkunft oder Abwehr einer Notlage, z.B. Energieliefersperre		
➤ Übernahme der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung		

⁶ Darlehen für vom Regelbedarf umfasste Bedarfe werden während des SGB II Leistungsbezugs mit 10% des maßgebenden Regelbedarfs aufgerechnet. Auch bei mehreren Darlehen ist die Aufrechnung auf 10% begrenzt. Siehe: Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisung § 42a SGB II.

Arbeitsblatt: Weiterzahlungs-ALG II

Unter der Voraussetzung, dass BAföG beantragt wurde, sind ALG II-Leistungen für **folgende Schüler, Studierende** solange weiter zu zahlen, bis das BAföG-Amt über den BAföG-Antrag entschieden hat:

- Schüler, deren BAföG-Bedarf sich nach § 12 BAföG richtet
- Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien oder Kollegs, deren BAföG-Bedarf sich nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr.2 BAföG richtet
- Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die bei den Eltern/in einer Eigentumswohnung der Eltern wohnen (BAföG-Bedarf nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG).

Folgen eines positiven oder negativen Bescheids über den BAföG-Antrag

- Wird der BAföG-Antrag nicht oder nur wegen der Anrechnung von Einkommen und Vermögen abgelehnt, steht diesen Schülern und Studierenden das „normale ALG II“ zu. Unterschreitet das BAföG/der Unterhaltsbetrag den ALG II-Hilfebedarf, ist das BAföG/den Unterhaltsbetrag ergänzendes ALG II zu gewähren.
- Wird der BAföG-Antrag aus anderen Gründen als der Anrechnung von Einkommen und Vermögen abgelehnt, ist das ALG II bis zum nächsten Monat weiter zu zahlen. Der ALG II-Anspruch endet in diesem Fall erst mit Beginn des auf den BAföG-Bescheid folgenden Monats.

Arbeitsblatt: Leistungen für vom ALG II Anspruch ausgeschlossene Auszubildende (Schüler, Studenten) nach § 27 SGB II

<p>Beihilfen nach § 27 Abs.2 SGB II für nicht von der Ausbildungsförderung (BAföG, BAB, Ausbildungsgeld) umfasste Bedarfe:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung kostenaufwändiger Ernährung➤ Mehrbedarf für unabweisbare laufende besondere Bedarfe, z.B. Wahrnehmung des Umgangsrechts und damit verbundene Fahrtkosten, höherer Unterkunfts- und Heizungsbedarfe➤ Erstausstattungsbedarfe bei Schwangerschaft und Geburt ⁷
<ul style="list-style-type: none">➤ Übergangsdarlehen nach § 27 Abs. 3 S. 4 SGB II für den Monat der Ausbildungsaufnahme (Berufsausbildung, Schule, Studium)
<ul style="list-style-type: none">➤ Härtefall-Darlehen nach § 27 Abs. 3 SGB II für Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts
<ul style="list-style-type: none">➤ Härtefall-Zuschüsse nach § 27 Abs. 3 SGB II für Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts für Schüler, die wegen Überschreitung der Altersgrenze von 30 Jahren nach § 10 Abs. 3 BAföG von der BAföG-Leistungsberechtigung ausgeschlossen sind.⁸ Voraussetzung ist, dass die Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht.⁹

⁷ Die Leistungen nach § 27 Abs.2 SGB II umfassen nicht:

- > Mehrbedarfe für Behinderte bei Eingliederungshilfen nach dem SGB XII,
- > Mehrbedarfe für dezentrale Warmwasserzubereitung,
- > Erstausstattungsbedarfe für die Wohnung, inklusive Haushaltsgeräte
- > Sonderbedarf für die Anschaffung und Reparaturen orthopädischer Schuhe, Reparaturen von therapeutischen Geräten sowie die Miete von therapeutischen Geräten
- > Wohnungsbeschaffungskosten

⁸ § 10 Abs. 3 BAföG bestimmt Altersgrenzen für den Anspruch auf BAföG-Leistungen. Liegen keine Ausnahmetatbestände vor, beträgt die Altersgrenze bei Beginn der Ausbildung für Schüler bei 30 Jahren und für Studenten bei 35 Jahren.

⁹ Die Zuschussregelung ist befristet für Ausbildungen, die vor dem 31. Dezember 2020 begonnen haben.

2. Neuregelung der ALG II-Leistungsberechtigung von Berufsauszubildenden

Auszubildende

Nach der Neuregelung führt eine SGB III-förderungsfähige Berufsausbildung oder berufsvorbereitende Maßnahme nicht mehr zum Ausschluss aus dem ALG II-Anspruch. Diese Auszubildenden haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einen Anspruch auf das „normale“ ALG II; auf eine Aufstockung ihrer Ausbildungsvergütung, Berufsausbildungsbeihilfe oder des Ausbildungsgeldes auf den „normalen“ SGB II-Bedarf.¹⁰

ALG II-leistungsberechtigt sind:

- Teilnehmer in einer beruflichen Weiterbildung
- Auszubildende in einer dualen Berufsausbildung
- Auszubildende in einer SGB III förderungsfähigen Berufsausbildung oder berufsvorbereitenden Maßnahme
- behinderte Auszubildende in einer förderungsfähigen Berufsausbildung, Grundausbildung, berufsvorbereitenden Maßnahme, unterstützten Beschäftigung
- Auszubildende in einer zweiten Berufsausbildung

Negative Anspruchsvoraussetzung für Auszubildende auf das „normale ALG II“ ist, dass die Auszubildenden während der Berufsausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme oder einer unterstützten Beschäftigung nicht in einem Wohnheim, einem Internat oder beim Ausbilder mit voller Verpflegung untergebracht sind.

¹⁰ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des SGB II-Rechtsvereinfachung, Bundestag Drucksache 18/8041, S. 23, 29ff.

Arbeitsblatt: ALG II-Leistungsberechtigte Auszubildende

➤ Auszubildende in einer Berufsausbildung im dualen System
➤ Auszubildende in einer berufsvorbereitenden Maßnahme
➤ Auszubildende während des Bezugs von besonderen Leistungen nach § 118 SGB III zur Teilhabe am Arbeitsleben
➤ Auszubildende, die für länger als 3 Monate eine nach der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) förderungsfähige Ausbildung unterbrochen haben
➤ Auszubildende in einer zweiten Berufsausbildung
➤ Teilnehmer an einer beruflichen Weiterbildung

2.1. ALG II-Leistungsausschluss von Auszubildenden

Ein Leistungsausschluss aus dem „normalen“ ALG II und eine Einschränkung des SGB II-Anspruchs auf ergänzende Leistungen nach § 27 SGB II besteht weiterhin für Auszubildende, die in einem Wohnheim, einem Internat, einer besonderen Einrichtung für Behinderte oder beim Ausbilder mit voller Verpflegung untergebracht sind.

Arbeitsblatt: Vom ALG II ausgeschlossene Auszubildende

➤ Auszubildende, die während einer Berufsausbildung im dualen System in einem Internat, einem Wohnheim oder beim Ausbilder mit Vollverpflegung untergebracht sind
➤ Auszubildende, die während einer berufsvorbereitenden Maßnahme in einem Internat, einem Wohnheim mit Vollverpflegung untergebracht sind
➤ Behinderte Auszubildende, die während einer Berufsausbildung im dualen System in einem Internat, einem Wohnheim oder beim Ausbilder bei Kostenübernahme durch die Agentur für Arbeit untergebracht sind
➤ über 18-jähr. behinderte Auszubildende in einer berufsvorbereitenden Maßnahmen, in einer unterstützten Beschäftigung oder in einer Grundausbildung bei einer anderweitigen externen Unterbringung und Verpflegung

3. Neuregelung der ALG II-Leistungsberechtigung von Schülern und Studierenden

Generell heißt es: Schüler und Studierende, deren Ausbildung dem Grunde nach BAföG förderfähig ist, sind vom ALG II Anspruch ausgeschlossen und erhalten nur Härtefall-Leistungen zur Existenzsicherung nach der Sondervorschrift des § 27 SGB II. Von dem Leistungsausschluss aus dem ALG II bestehen zahlreiche Ausnahmen (Rückausnahme).

Der Zugang von Schülern und Studierenden in SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung richtet danach, ob überhaupt eine nach dem BAföG (abstrakt) förderungsfähige Ausbildung vorliegt und wenn ja, wonach sich der BAföG-Bedarf richtet.

Schüler, deren Ausbildung nicht (abstrakt) BAföG förderungsfähig ist, haben Anspruch auf das „normale ALG II“.

Rückausnahmen betreffen Schüler und Studierende, die bei den Eltern wohnen und BAföG-Leistungen erhalten oder wegen der Anrechnung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten. Diese Schüler und Studierenden haben Anspruch auf das „normale ALG II“ und/oder auf „aufstockende ALG II-Leistungen“.

Anspruch auf das „normale ALG II“ haben auch Studierende einer Abendhauptschule, einer Abendrealschule oder eines Abendgymnasiums, die wegen Überschreitung der Altersgrenze keinen Anspruch auf BAföG haben.

Anspruch auf das „normale ALG II“ haben:

- Schüler bis zur Klasse 9
- Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen, Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung ab der Klasse 10 sowie in Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die nach § 2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf BAföG haben, weil sie bei den Eltern wohnen oder wohnen könnten.¹¹
- Studierende einer Abendhauptschule, einer Abendrealschule oder eines Abendgymnasiums, die wegen Überschreitung der Altersgrenze keinen Anspruch auf BAföG haben (§ 10 Abs. 3 BAföG)

¹¹ Nach § 2 Abs. 1a BAföG haben keinen Anspruch auf BAföG: Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie in Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, die nicht bei ihren Eltern wohnen und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist oder
2. einen eigenen Haushalt führen und verheiratet oder verpartnert sind waren oder
3. einen eigenen Haushalt führen und mit mindestens einem Kind zusammenleben.

Unter der besonderen Voraussetzung, dass BAföG-Leistungen bezogen werden oder wegen der Anrechnung von Einkommen/Vermögen abgelehnt worden sind, besteht für folgende Schüler nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II ein Anspruch auf das „normale ALG II“, auf „aufstockende ALG II-Leistungen“:

- Schüler, deren BAföG-Bedarf sich nach § 12 BAföG bemisst, unabhängig davon, ob sie bei den Eltern wohnen oder einen eigenen Haushalt führen
- Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an Abendgymnasien oder Kollegs, unabhängig davon, ob sie bei den Eltern wohnen oder einen eigenen Haushalt führen (BAföG-Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG)
- Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die bei den Eltern wohnen (BAföG-Bedarf nach § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG)

Tabelle: BAföG-Höchstfördersätze ab 01.08.2016 für Schüler, Studierende, die (nicht) bei den Eltern wohnen

Grundbedarf plus Wohnpauschale ¹²

ohne Kinderbetreuungszuschlag und Zuschlag zur KV + PV ^{13/14}

Ausbildungsstätte BAföG-Bedarf	bei den Eltern wohnend	nicht bei den Eltern wohnend
1. Bedarf nach § 12 BAföG weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen ab der Klasse 10 sowie Fach- und Fachoberschulen, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	keine Förderung	Grundbedarf 504 € Wohnpauschale 0
2. Bedarf nach § 12 BAföG Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	Grundbedarf 231 € Wohnpauschale 0	Grundbedarf 504 € Wohnpauschale 0
3. Bedarf nach § 12 BAföG Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	Grundbedarf 418 € Wohnpauschale 0	Grundbedarf 587 € Wohnpauschale 0
4. Bedarf nach § 13 BAföG Fachschulklassen , deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien, Kollegs	Grundbedarf 372 Wohnpauschale <u>52</u> Bedarf 424 €	Grundbedarf 372 Wohnpauschale <u>224</u> Bedarf 622 €
5. Bedarf nach § 13 BAföG Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	Grundbedarf 399 Wohnpauschale <u>52</u> Bedarf 451 €	Grundbedarf 399 Wohnpauschale <u>250</u> Bedarf 649 €

¹² Eine Wohnpauschale gibt es nur für Studierende und Schüler, deren BAföG-Bedarf sich nach § 13 BAföG bemisst.

¹³ Schüler und Studierende, die mit mindestens einem Kind unter 10 Jahre zusammen leben, erhalten für jedes Kind einen Kinderbetreuungszuschlag von 130 €.

¹⁴ Der Zuschlag zur Kranken- und Pflegeversicherung (KV + PV) beträgt 86 €.

Arbeitsblatt: Schüler und Studierende, die Anspruch auf das „normale ALG II“ und auf „aufstockendes ALG II“ haben (ALG II-Leistungsberechtigung)

<p>➤ Schüler bis zur Klasse 9.¹⁵ BAföG wird erst ab dem Besuch der Klasse 10 geleistet.</p>
<p>Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II haben unter den sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf das „normale ALG II“ Schüler, die aufgrund § 2 Abs. 1a BAföG nicht BAföG-leistungsberechtigt sind. Darunter fallen:</p> <p>➤ Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen, Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung ab der Klasse 10 sowie in Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die nach § 2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf BAföG haben, weil sie bei den Eltern wohnen oder von der Wohnung der Eltern die Schule in zumutbarer Zeit erreichen könnten.</p>
<p>Unter der speziellen Voraussetzung des § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II haben folgende Schüler und Studierende einen Anspruch auf das „normale ALG II“ oder „aufstockendes ALG II“:</p> <p>➤ Schüler, deren BAföG-Bedarf sich nach § 12 BAföG richtet, unabhängig davon, ob sie bei den Eltern wohnen oder einen eigenen Haushalt führen. Darunter fallen:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schule, Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt➤ Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt➤ Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

¹⁵ BAföG wird erst ab dem Besuch der Klasse 10 geleistet (§ 2 Abs. 1 BAföG).

Fortsetzung Arbeitsblatt: Schüler und Studierende, die Anspruch auf das „normale ALG II“ und auf „aufstockendes ALG II“ haben (ALG II-Leistungsberechtigung)

Unter der speziellen Voraussetzung des § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II haben folgende Schüler und Studierende einen Anspruch auf das „normale ALG II“ oder „aufstockendes ALG II“:

- **Studierende**, deren BAföG-Bedarf sich nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BAföG richtet. Darunter fallen:
 - **Studierende** in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt
 - Studierende in Abendgymnasien und Kollegs.

Spezielle Voraussetzung nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II für den Anspruch auf das „normale ALG II“ oder auf „aufstockendes ALG II“ ist, dass:

- a. BAföG-Leistungen bezogen werden oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht bezogen werden oder
- b. BAföG beantragt wurde und über den Antrag vom BAföG-Amt noch nicht entschieden wurde.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 SGB II haben unter den sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf das „normale ALG II“

- **Abendschüler**, die aufgrund § 10 Abs. 3 BAföG keinen Anspruch auf BAföG haben, weil sie bei Beginn des Abendschulbesuchs bereits 30 Jahre alt waren. Darunter fallen:
 - **Schüler** einer Abendhauptschule, Abendrealschule oder eines Abendgymnasiums.

Fortsetzung Arbeitsblatt: Studierende, die Anspruch auf das „normale ALG II“ haben (ALG II-Leistungsberechtigung)

Unter der speziellen Voraussetzung des § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II haben folgende **Studierende** einen Anspruch auf das „normale ALG II“ oder „aufstockendes ALG II“:

- **Studierende, die bei ihren Eltern wohnen** oder in einer Wohnung, die im Eigentum der Eltern steht (BAföG-Bedarf nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG).
- Studierende, deren BAföG-Bedarf sich nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nummer 1 BAföG richtet. Darunter fallen:
 - Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt
 - Studierende in Abendgymnasien und Kollegs.

Anspruch auf das „normale ALG II“ haben Schüler und Studierende, die nicht unter die Ausschlussregelung des § 7 Abs. 5 SGB II fallen, weil sie sich nicht in einer BAföG förderfähigen Ausbildung befinden.¹⁶ Dazu gehören:

- **Studierende** in einer Teilzeitausbildung (Teilzeitstudium), wenn das Studium die Arbeitskraft nicht voll in Anspruch nimmt.
- **Studierende** in Promotionsstudiengängen, wenn mit deren Absolvierung kein berufsqualifizierender Abschluss erreicht wird.
- **Schüler** von Abendhaupt- oder Abendrealschulen, Abendgymnasien während der nicht BAföG förderfähigen Ausbildungsabschnitte.
- **Studierende, die infolge Krankheit oder Schwangerschaft** für länger als drei Monate das Studium unterbrochen haben ab dem 4. Unterbrechungsmonat. BAföG wird nach § 15 Abs. 2a BAföG nur für die ersten drei Monate der Unterbrechung aus Krankheitsgründen oder Schwangerschaft weiter geleistet.

¹⁶ Zu den Gruppen von Studierenden, die ALG II leistungsberechtigt sind, weil ihre Ausbildung nicht BAföG förderberechtigt sind, siehe Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen § 7 SGB II, Stand 10.08.2016, S. 59-66, 72-74.

3.1. ALG II-Anspruchsausschluss von Schülern und Studierenden

Ausgeschlossen vom Anspruch auf das „normale ALG II“ sind Studenten an Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen. Ebenfalls ausgeschlossen von der ALG II-Leistungsberechtigung und beschränkt auf Leistungen nach § 27 SGB II sind Schüler, Studenten, die aufgrund Alter, Mehrfachausbildung, Wechsel des Studiengangs, Überschreiten der BAföG-Höchstförderungsdauer keinen Anspruch auf BAföG haben.

Leistungsbeschränkung von ALG II ausgeschlossene Schüler und Studierende

Von der ALG II-Leistungsberechtigung ausgeschlossene Auszubildende, Schüler, Studenten haben Anspruch auf folgende Leistungen nach § 27 SGB II:

- Beihilfen für nicht ausbildungsbedingte Bedarfe
- Übergangs-Darlehen für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung (Berufsausbildung, Schulbesuch, Studium)
- Härtefall-Leistungen für Auszubildende, Schüler und Studenten zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts analog dem ALG II
- Härtefall-Zuschuss für Schüler, die zu Ausbildungsbeginn die Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG (in der Regel 30. Lebensjahr) vollendet haben, analog dem ALG II.¹⁷

¹⁷ Das 30. Lebensjahr gilt nicht, wenn Ausnahmegründe nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BAföG vorliegen, z.B. wenn Auszubildende aus familiären Gründen gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt (Studium) rechtzeitig zu beginnen oder die Zugangsvoraussetzung für ein Studium durch einen spezielle Schullaufbahn erworben haben.

Beihilfen nach § 27 Abs. SGB II sind:

- Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung kostenaufwändiger Ernährung
- Mehrbedarf für unabweisbare laufende besondere Bedarfe, z.B. Wahrnehmung des Umgangsrechts und damit verbundene Fahrtkosten, höherer Unterkunfts- und Heizungsbedarfe
- Erstausstattungsbedarfe bei Schwangerschaft und Geburt

Das Darlehen oder der Zuschuss umfassen analog dem ALG II folgende Leistungen zum Lebensunterhalt:

- den Regelbedarf,
- den Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserzubereitung und
- die angemessenen Kosten für Unterkunft (angemessene Warmmiete und Heizkosten)

Arbeitsblatt: Härtefall-Leistungen analog dem ALG II nach § 27 Abs. 3 SGB II

Härtefall-Darlehen für Auszubildende, Schüler und Studierende, die aus anderen Gründen als der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen keine BAföG-Leistungen erhalten, z.B. wegen des Alters, Wechsel des Ausbildungsganges, Mehrfachausbildung, Ende der BAföG-Regelstudienzeit und/oder Förderungshöchstdauer
--

Härtefall-Zuschuss für Schüler, die wegen Überschreitung der Altersgrenze -in der Regel: 30. Lebensjahr- vom BAföG ausgeschlossen sind (§ 10 Abs. 3 BAföG)
--

3.2. Härtefall-Darlehen für Schüler und Studierende

Besteht für Schüler und Studierende wegen eines Anspruchs auf BAföG kein Anspruch auf ALG II, können trotzdem SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung gewährt werden. Voraussetzung ist, dass ein besonderer Härtefall vorliegt. Ein besonderer Härtefall liegt nicht vor, wenn die BAföG oder BAB-Leistungen das Bedarfsniveau des SGB II oder der Sozialhilfe unterschreiten.

Unter der Voraussetzung, dass eine Erwerbstätigkeit neben der Ausbildung, der Schule oder dem Studium nicht zumutbar ist und ohne die Gewährung eines Härtefall-Darlehens der Abbruch der Ausbildung droht, kann in folgenden Fällen ein „besonderer Härtefall“ vorliegen:¹⁸

- bei einem unmittelbar bevorstehenden Ausbildungs-, Schul- oder Studienabschluss
- bei Gefahr einer andauernden Arbeitslosigkeit.
Voraussetzung ist, dass der Berufs-, Schul- oder Studienabschluss objektiv die einzige Chance ist, einen Zugang zum Ausbildungs-, Arbeitsmarkt und/oder in eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit zu finden.
- bei Überschreiten der BAföG-Altersgrenzen oder der BAföG-Höchstförderungsdauer wegen Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder der Alleinerziehung oder Betreuung von pflegebedürftigen Angehörige.

¹⁸ Eine gute Übersicht über die Rechtsprechung zu Härtefällen nach § 27 SGB II gibt: Schaller, J.: SGB II und Ausbildungsförderung ab 01.08.2016. Download:

[http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aktuelles/SGB II und Ausbildungsfoerderung_24.01.2016.pdf](http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aktuelles/SGB_II_und_Ausbildungsfoerderung_24.01.2016.pdf)

Einen Verweis auf eine Erwerbstätigkeit neben der Schule, dem Studium hält die Bundesagentur in folgenden Fällen für nicht zumutbar:¹⁹

- bei Alleinerziehenden
- bei behinderten Menschen mit einer Grad der Behinderung von 50%
- bei Auszubildenden, Schülern und Studenten, die pflegebedürftige Angehörige betreuen
- bei Drittstaatsangehörigen mit einem humanitären Aufenthaltstitel, die nicht die Wartezeit von 15 Monaten für den Anspruch auf BAföG erfüllt haben (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

¹⁹ Siehe: Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise § 27 SGB II, Leistungen für Auszubildende, S. 3.

3.3. Härtefall-Zuschuss für Schüler über 30 Jahre

In Härtefällen ist für Schüler über 30 Jahre, die nicht nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 SGB II ALG II leistungsberechtigt sind, statt eines Darlehens ein Zuschuss zu gewähren.²⁰ Der Zuschuss ist befristet für Ausbildungen, die vor dem 31.12.2020 begonnen haben.

Ein Zuschuss zum notwendigen Lebensunterhalt analog dem ALG II ist zu gewähren, wenn

1. kein BAföG-Anspruch nach § 10 Abs. 3 BAföG besteht, weil der Schüler zu Beginn der Ausbildung 30. Lebensjahr vollendet hat und
2. die Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung in das Arbeitsleben (Ausbildungs-, Arbeitsmarkt) zwingend erforderlich ist und
3. ohne die Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht.

²⁰ Nach § 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II sind ALG II leistungsberechtigt: Schüler von Abendhaupt- oder Abendrealschulen oder von Abendgymnasien, die wegen Überschreiten der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG vom BAföG ausgeschlossen sind. Diesen Schülern steht das „normale ALG II“ zu.

Einfache Übersicht: Schüler und Studenten, die Anspruch auf ALG II-Leistungen haben oder auf Härtefall-Leistungen analog dem ALG II nach § 27 SGB II

1. Schüler bis zur Klasse 9	ALG II
2. Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die im Haushalt der Eltern leben	ALG II
3. Schüler einer Abendhaupt-, Abendrealschule oder eines Abendgymnasiums in Schulhalbjahren, die nicht BAföG förderungsfähig sind	ALG II
4. Schüler einer Abendhaupt-, Abendrealschule oder eines Abendgymnasiums, die wegen Überschreiten der Altersgrenze von 30 Jahren keinen Anspruch auf BAföG haben	ALG II
5. Exmatrikulierte Studenten	ALG II
6. Teilzeit-Studenten, wenn das Studium die Arbeitskraft nicht voll in Anspruch nimmt	ALG II
<p>Unter der Voraussetzung, dass BAföG beantragt wurde, BAföG gezahlt oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen nicht gezahlt wird, besteht für folgende Schüler, Studenten ein Anspruch auf das ALG II; auf das „normale ALG II“, „Weiterzahlungs-ALG II“, auf BAföG ergänzende ALG II-Leistungen.</p>	
7. Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die nicht im Haushalt der Eltern leben	BAföG ALG II

Fortsetzung Übersicht: Schüler und Studenten, die Anspruch auf ALG II-Leistungen haben oder auf Härtefall-Leistungen analog dem ALG II nach § 27 SGB II

<p>Unter der Voraussetzung, dass BAföG beantragt wurde, BAföG gezahlt oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen nicht gezahlt wird, besteht für folgende Schüler, Studenten ein Anspruch auf das ALG II; auf das „normale ALG II“, „Weiterzahlungs-ALG II“, auf BAföG ergänzende ALG II-Leistungen.</p>	
<p>8. Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, die im Haushalt der Eltern leben oder einen eigenen Haushalt führen</p>	<p>BAföG ALG II</p>
<p>9. Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, die im Haushalt der Eltern leben oder einen eigenen Haushalt führen</p>	<p>BAföG ALG II</p>
<p>10. Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien oder Kollegs, die im Haushalt der Eltern leben oder einen eigenen Haushalt führen</p>	<p>BAföG ALG II</p>
<p>11. Studenten in höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen, die im Haushalt der Eltern leben</p>	<p>BAföG ALG II</p>

Fortsetzung Übersicht: Schüler und Studenten, die Anspruch auf ALG II-Leistungen haben oder auf Härtefall-Leistungen analog dem ALG II nach § 27 SGB II

<p>Steht aus anderen Gründen als der Anrechnung von Einkommen und Vermögen kein BAföG zu, haben folgende Schüler und Studenten einen Anspruch auf Leistungen nach § 27 SGB II. SGB II-Leistungen nach § 27 sind: Beihilfen für Mehrbedarfe, Erstausstattungsbedarfe bei Schwangerschaft und Geburt nach § 27 Abs. 2 SGB II und/oder auf ein Härtefall-Darlehen oder einen Härtefall-Zuschuss zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts analog dem ALG II.</p>	
<p>Schüler der Nrn. 7– 10, unabhängig davon, ob sie bei den Eltern wohnen oder einen eigenen Haushalt führen</p>	<p>Beihilfen Härtefall-Darlehen</p>
<p>Schüler der Nrn. 5 – 8, denen wegen Überschreiten der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG kein BAföG zusteht. Ohne Ausnahmegründe liegt die Altersgrenze beim 30. Lebensjahr</p>	<p>Beihilfen Härtefall-Darlehen Härtefall-Zuschuss</p>
<p>Studenten in höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen, unabhängig davon, ob sie bei den Eltern wohnen oder einen eigenen Haushalt führen</p>	<p>Beihilfen Härtefall-Darlehen</p>

4. Beispiele für den ALG II-/SGB II Hilfebedarf für den notwendigen Lebensunterhalt

Im Rahmen der Neuregelung des Zugangs von Auszubildenden, Schülern und Studenten in das ALG II und die SGB II-Leistungen nach § 27 SGB II ist auch die Berücksichtigung von Förderleistungen (BAföG, BAB, Ausbildungsgeld) neu geregelt worden.

Mit Ausnahme von Kinderbetreuungsleistungen²¹ werden die Förderleistungen nach Abzug eines pauschalen Grundabsetzbetrages von 100 € auf den ALG II / SGB II-Hilfebedarf angerechnet.²²

Beispiel: Berechnung des ALG II / SGB II Hilfebedarfs

<i>Die 20-jähr. M. besucht eine Berufsfachschule. Sie wohnt in einer WG. Ihre Unterkunftskosten betragen 250 € Warmmiete und 69 € Heizkosten.</i>		
<i>SGB II-Bedarf</i>	<i>Regelbedarf (2016)</i>	<i>404 €</i>
	<i>Unterkunftskosten</i>	<i>319 €</i>
	<i>SGB II Bedarf</i>	<i>723 €</i>
<i>Einkommensanrechnung</i>	<i>BAföG</i>	<i>504 €</i>
	<i>abzgl. 100 €</i>	<i>404 €</i>
	<i>+ Kindergeld 190 €</i>	<i>594 €</i>
<i>ALG II / SGB II Leistung</i>	<i>SGB II Bedarf ./.. Einkommen</i>	<i>129 €</i>

²¹ Von den Förderleistungen werden einzig die Kinderbetreuungsleistungen nach § 14b BaföG und § 64 Abs. 3 SGB III nicht als Einkommen berücksichtigt. Als Einkommen berücksichtigt werden jedoch als BAB-Bedarf anerkannte und gewährte Fahrtkosten nach § 63 SGB III.

²² Der Grundabsetzbetrag von 100 € deckt pauschal die Aufwendungen ab für 1. gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, 2. geförderte Altersvorsorgebeiträge (Riester-Rente), 3. Werbungskosten. Übersteigen die Aufwendungen den pauschalen Absetzbetrag von 100 €, ist vom Förderleistung der höhere Aufwendungsbetrag abzusetzen.

Beispiel: Berechnung des ALG II / SGB II Hilfebedarfs

<i>Der 24-jähr. A. geht zur Universität. Er wohnt bei seiner Mutter. Die Miete beträgt 458 €, die Heizkosten 84 €. Die pro-Kopf-Unterkunftskosten für A. betragen: 271 €.</i>		
<i>SGB II-Bedarf</i>	<i>Regelbedarf (2016)</i>	<i>324 €</i>
	<i>Unterkunftskosten</i>	<i>271 €</i>
	<i>SGB II Bedarf</i>	<i>595 €</i>
<i>Einkommensanrechnung</i>	<i>BAföG</i>	<i>451 €</i>
	<i>abzgl. 100 €</i>	<i>351 €</i>
	<i>+ Kindergeld 190 €</i>	<i>541 €</i>
<i>ALG II / SGB II Leistung</i>	<i>SGB II Bedarf ./.. Einkommen</i>	<i>54 €</i>

